

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 27. Februar 1860.

Bau einer neuen Börse.

Nachdem die Bürgerschaft zu den Anträgen des Senats hinsichtlich des von der Handelskammer projectirten Börsenbaus unterm 18. v. Mts. im Allgemeinen sich zustimmig geäußert hat, und da namentlich in den von ihr hervorgehobenen sieben Puncten ihrer Erklärung unbedenklich beigetreten werden kann, so wird nunmehr der Senat nicht unterlassen, das ferner in dieser Angelegenheit Erforderliche zu verfügen, insbesondere seiner Zeit die Finanzdeputation mit dem Abschlusse des mit der Handelskammer zu vollziehenden Vertrages zu beauftragen und zu weiterer Verhandlung darüber, in welcher Form die Verpfändung der neuen Börse zu Gunsten des Staats zu geschehen habe, Anlaß darbieten. Was die von der Bürgerschaft ausgesprochene Bereitwilligkeit, für einen gewissen Zeitraum der neuen Börse die Befreiung von der Grund- und Erbesteuer zuzugestehen, anlangt, so glaubt der Senat, daß es, im Hinblick auf den exceptionellen Character einer solchen, unausbleiblich zu bedenklichen Consequenzen führenden und durch die Natur der Sache nicht zu rechtfertigenden Begünstigung, sich empfehle von der Gewährung einer derartigen Immunität abzusehen. Da es sich inzwischen nicht verkennen läßt, daß ein Theil des projectirten Bau's Interessen zu dienen bestimmt ist, welche mit denen des Staats in engster Beziehung stehen, so erscheint es allerdings angemessen zu erwägen, ob nicht im Hinblick hierauf die Grundsätze unseres Steuersystems, welche in analogen Fällen maßgebend sind (§. 4 b der betreffenden Verordnung) billiger Weise auch auf die neue Börse anzuwenden seien. Der Senat beantragt daher, daß die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern beauftragt werde, diese Frage in den Kreis ihrer Berathungen zu ziehen und bei ihrem nächsten Berichte zu berücksichtigen.

Schließlich will der Senat noch darauf aufmerksam machen, daß in weiterem Verfolge der Angelegenheit etwaige Abweichungen von dem planmäßig angegebenen Umfange des abzutretenden Areals, welche bei genauer Vermessung sich ergeben und, in Verbindung mit einer Verbreiterung der Straßen und Passagen am Grasmarkte und Märkte, eine geringere Breite der projectirten neuen Straße bedingen möchten, zweckmäßig seiner näheren Feststellung vorbehalten und beziehungsweise in dem von der Finanzdeputation zu vollziehenden Vertrage präcisirt würden.

